

Schlussbemerkungen

„Es läßt sich nicht darüber hinwegsehen“, meint *Schlosser*, „daß unser Zivilprozeßrecht im Bereich der Sachverhaltsermittlung von einem undurchdringlichen Wildwuchs verschiedenartiger Pflanzen geprägt ist, die sich ständig neu kreuzen und quer durchdringen.“¹³⁸ Eine gewisse Berechtigung ist diesem organischen Verständnis mit Blick auf den Gegenstand der Arbeit nicht abzuspochen. Dennoch scheint es, dass die Beschreibung, soweit ihr der Eindruck des Deterministischen anhaftet, treffender den Prozess der Rechtserkenntnis, statt das Recht als solches kennzeichnet. Stimmgiger ist daher die Bemerkung *Stürners*, die Rechtsprechung habe sich die unübersichtliche Gestaltung der ZPO zu Nutze gemacht, „um an allen Fronten vorwärtszumarschieren“,¹³⁹ allerdings ohne, dass dabei eine klare Linie erkennbar würde.¹⁴⁰ Wenn zuweilen die Wahrnehmung besteht, die Überlegungen hätten sich zu einem undurchsichtigen „Knäuel“ verdichtet,¹⁴¹ wird man auch der Literatur einen Anteil hieran zuschreiben müssen.

Gleichwohl meint der Verfasser dieser Zeilen feststellen zu können, dass im Rückblick und mit zeitlich zunehmenden Abstand Hauptweg und Nebenwege klarer erkennbar werden. Ein Trugschluss wäre es indessen, sich gleichsam am Ende einer langen Reise zu wähnen – denn das Ziel der Rechtserkenntnis richtet sich nach den Bedürfnissen der Praxis, die in diesem Bereich des Verfahrensrechts den Bestand der Erkenntnisse stetig neu in Frage stellt. Der Verfasser schließt in der Hoffnung, dass seine Ansichten dort, wo sie keine Zustimmung finden, als Gegenstand der Auseinandersetzung sich der Suche nach Antworten dienlich erweisen können.

138 Vgl. *Schlosser*, JZ 1991, 599, 605 (Anm. zu BGH, Urt. v. 11.6.1990 – II ZR 159/89).

139 Vgl. *Stürner*, ZZP 98 (1985), 237, 240.

140 Vgl. *Stürner*, ZZP 104 (1991), 203, 210 (Anm. zu BGH, Urt. v. 11.6.1990 – II ZR 159/89).

141 *J. Lang*, Aufklärungspflicht, 1999, S. 95.

